



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT VOM 10. OKTOBER 2022 NR. 309

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**ANKAUF EINER DIENSTLEISTUNG
BUSFAHRT NACH WIEN UND RETOUR VOM 24. BIS 28.10.2022**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist, in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht,

dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,



in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Dienstleistung Busfahrt nach Wien und retour vom 24. bis 28.10.2022 angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Wien-Aktion, welche vom Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung organisiert wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Latemar Reisen OHG ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird, hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 7.820,00 Euro (keine Mwst.) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird, wobei die Kosten von den Schülern bzw. Eltern und Lehrpersonen getragen werden,

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer einen öffentlichen Auftrag zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 7.820,00 Euro (keine Mwst.) abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen
Edit Meraner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Anlage 1**

Wesentlicher Bestandteil

BEGRÜNDUNG AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS:

Ankäufe von Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
☒	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☐	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
☐	Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden):
☒	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen. Die Fahrt wird von den Schülern bzw. deren Eltern und den Lehrpersonen einbezahlt. Für die Schule entstehen keine Kosten.
☐	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7): Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen. Für die Wartung der Xerox-Drucker gibt es bis auf das Mutterhaus in der Provinz Mailand keine Alternative und wird durch den lokalen Anbieter kostengünstig und schnell erledigt.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2 Wesentlicher Bestandteil - KOSTENVORANSCHLAG

Landesberufsschule für Handel und Grafik
Siemensstraße 6-8
39100 BOZEN
Italien

A N G E B O T

Nummer: 2022AU0667

Datum: 10.10.2022

Sachbearbeiter: Klaus Neulichedl

Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen gerne folgendes Angebot:

Termin:	24.10.2022
Abfahrt:	05:00 Uhr Bozen Via Righi
Fahrtziel:	Wien
Rückkunft:	14:00 Uhr
Personen:	50
Reiseleiter:	3428521775 Hanspeter Lobis
Fahrtstrecke:	Schlossherberge Savoyenstraße 2, 1160 Wien, Österreich hostel.at +4314810300
Termin:	24.10.2022
Abfahrt:	05:00 Uhr Bozen Via Righi
Fahrtziel:	Wien
Rückkunft:	14:00 Uhr
Personen:	22
Reiseleiter:	3428521775 Hanspeter Lobis
Fahrtstrecke:	Schlossherberge Savoyenstraße 2, 1160 Wien, Österreich hostel.at +4314810300

LATEMAR REISEN OHG Snc der Gebrüder Neulichedl

Karerseestraße 14 Via Carezza | I-39056 Welschnofen - Nova Levante | T: +39 0471 613101 | info@latemarbus.com www.latemarbus.com
MwSt.Nr./Steuernr. – Eing. Handelsregister Bozen - P.IVA/Cod.fiscale – Iscr. Reg.Impr.Bolzano: IT 00721800217

Raiffeisenkasse Cassa Raiffeisen Schlern-Rosengarten: IBAN IT 03Q 08065 58650 000306210112 / SWIFT-BIC: RZSBIT21610

Sparkasse Deutschnofen – Cassa di Risparmio Nova Ponente: IBAN IT 27H 06045 58660 000000014000 / SWIFT-BIC: CRBZIT2B083



LATEMAR

BUS SERVICE

Termin: 28.10.2022

Abfahrt: 09:00 Uhr Wien

Fahrtziel: Bozen Via Righi

Rückkunft: 18:00 Uhr

Personen: 50

Gruppe: 3428521775 Hanspeter Lobis

Fahrtstrecke: Schlossherberge
Savoyenstraße 2,
1160 Wien,
Österreich
hostel.at
+4314810300

Termin: 28.10.2022

Abfahrt: 09:00 Uhr Wien

Fahrtziel: Bozen Via Righi

Rückkunft: 19:00 Uhr

Personen: 22

Gruppe: 3428521775 Hanspeter Lobis

Fahrtstrecke: Schlossherberge
Savoyenstraße 2,
1160 Wien,
Österreich
hostel.at
+4314810300

Bezeichnung	Menge	Grundlage	MwSt.	Gesamtbetrag
Gesamtpreis für 2 Reisebusse 50 + 23	1,00	7.820,00 €		7.820,00 €

Der Preis enthält sämtliche Steuern und Mautgebühren. Nicht enthalten sind eventuelle Spesen Stadteinfahrten (ZTL).

Wir weisen darauf hin, dass unsere Fahrer die Lenk- und Ruhezeiten laut gültigen Rechtsvorschriften (EU 2020/1054) einhalten müssen.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Erwartungen entspricht und würden uns freuen von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Neulicherl

REISEN UND BUSSE
 Latemar Reisen OHG Snc der Gebrüder Neulicherl
 I-39056 Welschnofen - Carezza 14 Via Carezza
 Tel. 0471 613101 / Fax 0471 613102
 www.latemar-bus.com - info@latemar-bus.com
 Reg. Nr. / Part. IVA 00721800217

LATEMAR REISEN OHG Snc der Gebrüder Neulicherl

Karerseestraße 14 Via Carezza | I-39056 Welschnofen - Nova Levante | T: +39 0471 613101 | info@latemarbus.com www.latemarbus.com
 MwSt.Nr./Steuernr. – Eing. Handelsregister Bozen - P.IVA/Cod.fiscale – Iscr. Reg.Impr.Bolzano: IT 00721800217

Raiffeisenkasse Cassa Raiffeisen Schlern-Rosengarten: IBAN IT 03Q 08065 58650 000306210112 / SWIFT-BIC: RZSBIT21610

Sparkasse Deutschnofen – Cassa di Risparmio Nova Ponente: IBAN IT 27H 06045 58660 000000014000 / SWIFT-BIC: CRBZIT2B083